

Überqueren von Fahrbahnen 1. und 2. Klasse unter Verkehr

Kontakt: Geschäftsstelle KGr AS SUD, Rütistrasse 2 in 8580 Amriswil, 071 410 12 83
9. Mai 2023

1/1

Es darf nie aus Gründen der Zeit, der Kosten oder der Bequemlichkeit ein erhöhtes Risiko eingegangen werden!

1. Ausgangslage

Für einige wenige Arbeiten und Tätigkeiten ist das Betreten und Überschreiten von Fahrbahnen, welche vom ordentlichen Verkehr benutzt werden, unumgänglich. Dies darf ausnahmslos und nur durch geschulte Personen der Gebietseinheiten / Strasseninspektoraten, des ASTRA sowie Dritte im Projektgeschäft erfolgen. In Ergänzung zur ASTRA Dokumentation 86024 (Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen) sind die nachstehenden Verhaltensregeln und Vorschriften deshalb strikte einzuhalten.

2. Geltungsbereich

- Die vorliegende Weisung gilt für alle Personen, welche sich innerhalb oder ausserhalb von Baustellen auf Hochleistungsstrassen mit bis zu zwei Fahrstreifen pro Fahrrichtung (Autobahnen, Autostrassen) aufhalten.
- Die VSS 40 885 ist grundsätzlich einzuhalten.

3. Gefahren beim Überqueren von Fahrbahnen unter Verkehr

- Kollision mit einem Drittfahrzeug
- Herunterfallen von Material
- Stolpern
- Ablenkung durch Gegenverkehr und/oder andere äussere Einflüsse

4. Bei folgenden Tätigkeiten ist das Überqueren der Fahrbahn erlaubt

- Bei kurzer Aufenthaltsdauer (Beseitigung einzelner Gegenstände bzw. toter Tiere bis ca. 15 kg usw.)
- Behebung von kleineren Störungen an Einrichtungen
- Umstellen von Klappsignalen

5. Verhalten beim Überqueren von Fahrbahnen unter Verkehr

- Warnkleidung gemäss SN EN ISO 20471, Klasse 3 mit langen Hosen
- Fahrbahn muss weit einsehbar und übersichtlich sein
- Vorausschauend, bedacht und ruhig sein
- Eine Überquerung ist nur zu Fuss möglich
- Bei Tragen von Material ist darauf zu achten, dass nichts herunterfallen oder zum Stolpern führen kann

Rechtsgrundlagen, Norm und ASTRA-Dokumentation

Das Betreten von Strassen, welchen Motorfahrzeugen vorbehalten sind, ist der Zutritt gemäss **Art. 43 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG)** untersagt.

Ausnahmen gemäss **Art. 48 Abs. 3 Verkehrsregelverordnung (VRV)** bilden Personen, die auf der Fahrbahn oder in deren Bereich arbeiten.

Die **ASTRA-Dokumentation 86024** (Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen) mit dem technischen **Merkblatt 26 010-15011** (Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen) liegen diesem Dokument als Grundlage vor.

Norm VSS 40 885 – Temporäre Signalisation, Leiteinrichtungen, Signalisation von Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen

Norm SN EN ISO 20471 – Warnkleidungen